



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-487-003944

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Bonitätsscores nur bei Vorliegen konkreter Negativmerkmale auf einen ungünstigeren Wert reduziert werden dürfen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Menschen etwa beim Abschluss von Kredit-, Mobilfunk- oder Mietverträgen von Bonitätsscores abhängig seien, die Auskunftsteien im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit einer Person erstellen. Obwohl Auskunftsteien über keine Informationen zu Einkommen, Vermögen oder finanzielle Verpflichtungen verfügen, würden sie auf der Grundlage rein statistischer Informationen, zum Beispiel zu Umzügen, zur Anzahl der Konten oder einer neuen Kreditkarte Schlussfolgerungen ziehen, die zu einer Reduzierung von Bonitätsscores führen.

Statistische, spekulative oder soziodemografische Annahmen ohne individuelle Tatsachengrundlage sollten jedoch keinen Einfluss auf Scorewerte, Vertragskonditionen oder den Zugang zu Leistungen haben dürfen. Zudem sei die Praxis der Auskunftsteien mit dem geltenden Datenschutzrecht, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), nicht vereinbar. Deshalb sollten die Vorgaben der DSGVO durch klare gesetzliche Regelungen, effektive Kontrolle und konkrete Anwendungsgrenzen durchgesetzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 106 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 42 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Soweit gefordert wird, das Bonitätsscoring gesetzlich zu reglementieren und zu kontrollieren, ist festzustellen, dass nach der direkt anwendbaren DSGVO bereits Verpflichtungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten im Wege des Scorings unterliegt den für die Datenverarbeitung grundsätzlich geltenden Voraussetzungen (siehe Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO). Zudem sind ausschließlich automatisierte Entscheidungen einschließlich des Profilings grundsätzlich untersagt (Artikel 22 Absatz 1 DSGVO). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nach der DSGVO allerdings die Möglichkeit, automatisierte Entscheidungen wie das Profiling durch eigene Rechtsvorschriften zuzulassen (vgl. Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO).

Auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) macht Vorgaben zum Scoring (siehe § 31 BDSG). Danach ist die Datenverarbeitung bei der Berechnung bzw. weiteren Verarbeitung von Scorewerten zu Personen oder deren Unternehmen nur zulässig, wenn die Vorschriften des Datenschutzrechts eingehalten werden, die Daten, die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes dienen, nachweisbar erheblich sind, um die Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens zu berechnen, den Berechnungen ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren zugrunde liegt, für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes nicht ausschließlich Anschriftendaten genutzt wurden, die betroffene Person vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes über die vorgesehene Nutzung dieser Daten unterrichtet worden ist, wenn doch nur Anschriftendaten zum Einsatz kommen, und die Unterrichtung dokumentiert ist. Für die Kontrolle und Durchsetzung des Datenschutzrechts sind die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig, die zu diesem Zweck über umfangreiche Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse verfügen.

Der Ausschuss betont, dass sich jede Person mit einer Beschwerde an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden kann, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.



Die Aufsichtsbehörde wird dann prüfen, ob die in der Petition behaupteten Verstöße gegen das Datenschutzrecht vorliegen und ob ggf. aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Soweit in der Eingabe der Einfluss des Scorings auf Vertragskonditionen kritisiert wird, weist der Ausschuss darauf hin, dass Unternehmen in Deutschland dem geltenden Grundsatz der allgemeinen Vertragsfreiheit folgend grundsätzlich frei in ihrer Entscheidung sind, Verträge abzuschließen und – innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Grenzen – auch darin, die Vertragsbedingungen, ggfs. unter Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), zu vereinbaren. Sollten dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden bzw. zum Einsatz kommen, so gilt hier auch das allgemeine Datenschutzrecht, insbesondere die DSGVO.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung fortlaufend prüfen, ob sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2023 zur Anwendung der DSGVO auf das Bonitätsscoring von Auskunftsteilen ein Handlungsbedarf zur Änderung des nationalen Rechts ergibt (Rechtssache C-634/21). Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss aus den oben genannten Gründen derzeit keinen gesetzgenerischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.